

## Förderung Energiemanagementsysteme

### Fördergegenstand

1. Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001;
2. eine externe Beratung zur Einführung oder Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems, wenn sie der Vorbereitung einer Erstzertifizierung dient;
3. Erwerb und die Installation von Mess-, Zähler- und Sensoriktechnologie (Messtechnik) für Energiemanagementsysteme;
4. Erwerb und die Installation von Software für Energiemanagementsysteme;
5. die Schulung von Mitarbeitern zu Energiebeauftragten bzw. Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem.

**Antragssteller:** Unternehmen

Förderart:                    anteiliger Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben

### Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.

### Nicht-antragsberechtigt sind:

1. Unternehmen, die im laufenden oder einem der vergangenen Kalenderjahre seit 1. August 2014 einen Antrag für die Besondere Ausgleichsregelung gestellt haben und nach dem EEG verpflichtet sind/waren, den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nachzuweisen  
→ Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beantragung der Besonderen Ausgleichsregelung weniger als 5 Gigawattstunden Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr verbraucht haben und somit lediglich ein alternatives System gem. § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung einführen mussten, sind antragsberechtigt.
2. Ebenfalls nicht-antragsberechtigt sind Unternehmen, die wegen der Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs für das laufende oder eines der vergangenen Kalenderjahre seit 1. Januar 2013 nach dem Strom-/Energiesteuergesetz verpflichtet sind/waren, die Einführung oder den Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nachzuweisen.  
→ Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Beantragung des Spitzenausgleichs den Status eines **KMU** im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission inne hatten und somit nicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems verpflichtet waren, sind antragsberechtigt.

### Förderhöhe

1. für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 maximal 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben und max. **6.000 Euro**
2. für die externe Beratung bis zu 60 % der förderfähigen Ausgaben, max. **3.000 Euro**;
3. für die Schulung von Mitarbeitern zum Energie-/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem bis zu 30 % der förderfähigen Ausgaben, maximal **1.000 Euro**;
4. für den Erwerb von Messtechnik für Energiemanagementsysteme 20 % der förderfähigen Ausgaben, max. **8.000 Euro**;
5. Ausgaben für die Installation der Messtechnik werden bis zur Höhe von maximal **30 %** der Anschaffungskosten ebenfalls als förderfähige Ausgaben anerkannt;
6. für den Erwerb/die Installation/die Schulung von Software für Energiemanagementsysteme 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. **4.000 Euro**.

Die externe Beratung sowie die Schulung zum Energie-/Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem sind ausschließlich in Verbindung mit einer Erstzertifizierung förderfähig. Die externe Beratung muss zudem vor einer Erstzertifizierung abgeschlossen sein.

Die Gesamtsumme der Zuwendungen ist auf maximal 20.000 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeit-raums von 36 Monaten beschränkt.

**Näheres finden Sie unter:**

Richtlinie für die Förderung von Energiemanagementsystemen;

[http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energiemanagementsysteme/energiemanagementsysteme\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Energiemanagementsysteme/energiemanagementsysteme_node.html)